

Besondere Bedingung Nr. 2216

Schäden durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen

1. Sachschäden im Sinne des Art.1(2) der Allgemeinen Sachschäden im Sinne des Art.1(2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Art.1(2) AFBUB gehören:

- a) Schäden im Inneren des Behältnisses und an der Durchbruchstelle selbst.
 - b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.
2. Wird der Betrieb infolge eines Sachschadens im Sinne des Abs.1 unterbrochen, so wird für den Zeitraum, der zur Behebung der unter Abs.1, lit.a angeführten Schäden erforderlich ist, keine Entschädigung geleistet.
 3. Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten werden nicht ersetzt.